



**Es gilt eine Sperrfrist bis
Donnerstag, 15. September 2011, 15 Uhr**

Zürich, 15. September 2011, 9 Uhr

Medienmitteilung des Regierungsrates

Neues Gesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz soll Vormund-schaftswesen professionalisieren

ki. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor. Es regelt die Organisation und ergänzend zum Bundesrecht das Verfahren vor den neuen Behörden, die ab Januar 2013 – wenn das teilrevidierte Zivilgesetzbuch in Kraft tritt – die Aufgaben der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden übernehmen werden. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden müssen interdisziplinäre Fachbehörden sein, die den Ansprüchen des Bundesrechts an eine Professionalisierung gerecht werden sollen.

Auf Grund der durchgeführten Vernehmlassung zum Konzeptentwurf im Hinblick auf die neue Behördenorganisation hatte sich der Regierungsrat bereits im Vorfeld für ein interkommunales Modell entschieden.

Gestützt auf das Ergebnis des vom Regierungsrat am 24. November 2010 ausgelösten Vernehmlassungsverfahrens, wurde der Gesetzesentwurf in gewissen Teilbereichen angepasst. An den Eckpunkten des Konzepts hielt der Regierungsrat jedoch weitgehend fest:

- Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und interdisziplinär zusammengesetzt sein.
- Für die Mitglieder werden fachliche Voraussetzungen festgelegt.
- Zudem wird zum Zeitpunkt der Ernennung eine mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Fachgebiet vorausgesetzt.
- Damit die geforderte Fachlichkeit sichergestellt ist, sollen die Behördenmitglieder durch ein Exekutivorgan ernannt werden.
- Die Mindestpensen für die Behördenmitglieder betragen 80 Prozent für das Präsidium und je 50 Prozent für die beiden übrigen Mitglieder.

In der Vernehmlassung wurden seitens der Gemeinden verschiedentlich Bedenken geäußert, wonach nicht ausreichend Fachleute zur Verfügung stehen würden. ausserdem wurde verschiedentlich gefordert, dass nicht nur Personen aus den Fachbereichen Recht, Soziale Arbeit und Psychologie/Pädagogik in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Einsitz nehmen können. Daher wurden die Anforderungen an die Mitglieder der KESB sowie an die Zusammensetzung des Spruchkörpers weiter und offener gefasst: Es soll möglich sein, auch Personen aus den Fachbereichen Gesundheit und Treuhandwesen als Behördenmitglieder zu ernennen. Zusätzlich wurde das Erfordernis des Hochschulabschlusses insofern gelockert, als auch Personen mit einem Höheren Fachschulabschluss (HF) zugelassen sein sollen (so genannter Abschluss auf Tertiärstufe). Weiter sollen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren Personen, die seit langer Zeit auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts tätig sind, aber die neu vorgesehenen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, als Mitglieder der KESB ernannt werden können. Die entsprechende Übergangsbestimmung lässt zu, dass während fünf Jahren bei einem Behördenmitglied einer aus drei Mitgliedern bestehenden KESB auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen verzichtet werden darf. Mit dieser Übergangsbestimmung sollte sichergestellt sein, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts auch im Kanton Zürich die KESB ordnungsgemäss besetzt werden können.

In Abweichung zum Vernehmlassungsentwurf hat der Regierungsrat sodann entschieden, dass bei Kollegialgeschäften nur die Disziplinen Recht und Soziale Arbeit zwingend vertreten sein müssen. Dies gibt der Behörde eine grössere Flexibilität, insbesondere bei der Suche nach Ersatzmitgliedern.

Das Präsidium soll schliesslich von dem Mitglied übernommen werden können, das für diese Aufgaben am besten befähigt ist. Um dies sicherzustellen, weicht der Regierungsrat – wie in der Vernehmlassung zahlreich gefordert wurde – vom Erfordernis ab, dass zwingend die Juristin oder der Jurist das Präsidium innehat. Vielmehr soll das Exekutivorgan, welches die Behördenmitglieder ernennt, das Präsidium bestimmen.

Da das neue Recht zwingend eine gerichtliche Beschwerdeinstanz vorschreibt, ist ein erstinstanzliches Gericht als Beschwerdeinstanz zu bestimmen. Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB sollen in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz das Obergericht zuständig sein. Trotz vereinzelt geäußerter Kritik hält der Regierungsrat daran fest, dass der geltende Rechtsmittelzug über den Bezirksrat künftig ausgeschlossen ist, da dieser nicht als gerichtliche Instanz qualifiziert werden kann.

Regierungsrat legt Kreise fest

Im Zuge der Reorganisation sind interkommunale Zusammenschlüsse notwendig. Aufgrund der grundsätzlich zu kleinen Einzugsgebiete wären die Fallzahlen in den Gemeinden zu gering, um eine für die erforderliche Qualität einer Fachbehörde angemessene

Auslastung zu erzielen. Ausserdem würden nicht ausreichend Fachleute für die Besetzung von Fachbehörden in 171 Gemeinden zur Verfügung stehen und die damit verbundenen Kosten wären für die Gemeinden nicht tragbar.

Das Verfahren zur Kreisbildung wird analog zu den entsprechenden Bestimmungen im Zivilstands- und Betreuungswesen geregelt. Die Gemeinden können sich mittels Anschlussvertrag oder Zweckverband zusammenschliessen. Der Regierungsrat wird die Kreise nach Anhörung der Gemeinden festlegen.

Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Führung der Beistandschaften und zur Bildung von Berufsbeistandschaften sowie die Grundsätze zur Entschädigung der Beiständinnen und Beistände. Des Weiteren enthält es Regeln zur fürsorgerischen Unterbringung, wobei sich diese am geltenden Recht orientieren. Neu sind die gesetzliche Regelung der Nachbetreuung und die Möglichkeit zum Erlass ambulanter Massnahmen nach der Entlassung aus dem fürsorgerischen Freiheitsentzug. Mit diesem Instrumentarium soll der Gesundheitszustand der austretenden Personen verbessert bzw. stabilisiert werden können und ein Rückfall mit erneuter Klinikunterbringung möglichst vermieden werden. Ferner enthält der Gesetzesentwurf in Ergänzung zum Zivilgesetzbuch Bestimmungen zum Verfahren. Schliesslich soll die Aufsicht über die KESB künftig nur noch einstufig sein und wie bis anhin von der Direktion der Justiz und des Innern wahrgenommen werden.

Mehrstufiger Gesetzgebungsprozess kurz vor Abschluss

Wie alle anderen Kantone muss auch Zürich sein Vormundschaftswesen neu organisieren, weil der Bund am 19. Dezember 2008 eine Änderung des Zivilgesetzbuches beschlossen hat (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). Kernstück der Revision des Bundesrechts ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Neu muss die KESB eine Fachbehörde sein, die professionell arbeitet und interdisziplinär zusammengesetzt ist. Die Behörde fällt ihre Entscheide im Regelfall mit mindestens drei Mitgliedern. Im Zuge dieser Änderung muss der Kanton Zürich das Vormundschaftswesen grundlegend neu organisieren. Hierfür schickte er erst ein Konzept für eine kantonale Lösung in die Vernehmlassung. Nachdem die Gemeinden eine Kantonalisierung mehrheitlich abgelehnt hatten, beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs auf der Basis eines interkommunalen Behördenmodells.

Der Regierungsratsbeschluss ist in der Internetversion dieser Medienmitteilung unter www.news.zh.ch verfügbar.